



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

1. Ernst Mayers (Würzburg) Lebensforschung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

Nachtrag.

Die neuesten Erscheinungen.

Das Manuskript dieser Abhandlung wurde Anfang Juli vorigen Jahres nach Göttingen gesandt, hat aber erst in diesem Jahre gedruckt werden können. Es hat also die Verhältnisse zum Ausgangspunkt, wie sie vor fast einem Jahre lagen. In der Zwischenzeit ist aber die Fachwissenschaft nicht müßig gewesen. Franz Beyerle ist aus den Reihen seiner Kollegen ein kühner Rittersmann als Sekundant erstanden, v. Schwinds Ausgabe der *Lex Bajuvariorum* ist unter der Ägide des Leiters der Leges-Abteilung der *Monumenta Germaniae* erschienen und in letzter Stunde, gerade noch vor Abschluß des Druckes, hat mir Konrad Beyerle durch seine schöne Publikation eine freudige Überraschung bereitet, auf die ich nimmermehr gehofft hätte.

Ich bin also zu Nachträgen genötigt und muß das kritische Kampfroß weiter tummeln; ein Umschwung indessen hat sich vorbereitet, und so kann ich doch noch mit einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft zum Schlusse eilen.

1. Ernst Mayer's (Würzburg) neue Legesforschung.

Meine Kritik hatte auch E. Mayer's Buch über die *Lex Ribuariorum* (1886) hart mitgenommen (Kr. 343, A. 1), und der gekränkte Verfasser hat sich in seiner Entgegnung¹⁾ nicht auf die Verteidigung beschränkt, sondern tritt Franz Beyerle in seinem Kampfe gegen meinen Einbruch in die Fachwissenschaft als Mitstreiter zur Seite. Er macht aber kurzen Prozeß, lehnt meine ganze Legeskritik ab, nicht bloß die sachliche, sondern auch die Hss.-Kritik und entwickelt zugleich über die *Lex Salica* ganz neue Ansichten, die alles überbieten, was bisher auf diesem Gebiete gesündigt worden ist.

1) Ernst Mayer, Die fränkische Währung und die Entstehung der *Lex Salica* in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* VII, 2, Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon 1926, 147 ff.

Ganz eindrucklos scheint übrigens meine Kritik doch nicht geblieben zu sein. „So sehr“, schreibt er, „ich vieles von jener meiner Anfängerarbeit preisgebe, das eine halte ich aus ihr noch heute fest, daß Tit. 88 der Lex Rib. einen Sinn nur hat, wenn man ‘paterna’ auch zu ‘consensu et consilio’ herüberzieht.“ Dann ergibt sich seine Datierung „zwingend“: das Gesetz ist unter einem König entstanden, der Mitregent seines Vaters war, „und das trifft für das Rheinland eben nur unter Dagobert I. zu“. Es tut mir leid, es aussprechen zu müssen, aber „das eine“, das er noch heute festhält, ist abermals verkehrt. „Paterna“ bezieht sich, wie er selbst oben S. 164 ff. nachlesen kann, keineswegs noch auf „consensu et consilio“; die mitwirkenden Persönlichkeiten sind die geistlichen und weltlichen Großen, nicht der Vater des Gesetzgebers. Die Lex Rib. hat die Subjekts-Genetive der Vorlage gestrichen. Diese Vorlage aber habe ich ermittelt; sie war 742/4 geschrieben, und an Dagobert I. ist garnicht zu denken! Damit ist Mayers Grundlage seines Buches vollkommen zertrümmert, und für seinen Ruf als Kritiker wäre es entschieden vorteilhafter gewesen, wenn er „das eine“ auch noch preisgegeben hätte.

Sein Argument aus Tit. 88 soll ich, — wirft er mir vor — nicht gesehen haben, weil ich seine Abhandlung nicht zu Ende gelesen hätte; er spricht von meinen „flüchtigen“ Ausführungen. Ein schonungsloser Kritiker! Flüchtig hat meine Arbeiten noch Niemand bisher genannt. Nun ist es ja freilich nicht Jedermann gegeben, sich zu der Gründlichkeit emporzuschwingen, deren er sich selbst seit seiner Jugend befleißigt; in der Lage aber, in die ihn meine Kritik getrieben hat, hätte er wohl etwas vorsichtiger in seinem Urteil sein können. Zumal seine neuen weitausgreifenden Schlüsse nicht auf alle den Eindruck der Gründlichkeit machen werden, die er für sie in Anspruch zu nehmen scheint.

Man höre! Der älteste Grundtext der Lex Salica kann „unmöglich“ lateinisch geschrieben sein. Er war vielmehr deutsch geschrieben und ist von den späteren Redaktoren verstümmelt und von Abschreibern vollständig verdorben worden. Die sog. Malbergsche Glosse stellt nichts anderes dar als die kümmerlichen Überreste des Originaltextes. Der Heroldsche Text aber ist „trotz Krusch“ (Kr. S. 343, A. 1) besonders wertvoll. Dementsprechend fällt der Grundstock der Lex Salica „in die Zeit vor Chlodovech“ und die Angaben der beiden Prologe sind „garnicht sagenhaft“; hinter dem „— gastis“ der angeblichen Gesetzgeber kann ein „Amtsname“ . braucht nicht ein Personennamen zu stecken.

Genug der neuen Entdeckungen! Ich bin überwältigt. Gefreut habe ich mich aber, daß ihn mein Buch herausgelockt hat, seine Ideen in breitester Öffentlichkeit zu entwickeln, die sonst der Wissenschaft vielleicht verloren gegangen wären.

Gefreut hat mich auch seine Beurteilung der „ausgezeichneten“ Edition Merkels. Wie sich die Zeiten ändern! Vor meinem Buch sprach alle Welt immer nur von Merkels verfehlter Ausgabe der Lb. Mayer wirft sogar die Frage auf, ob es wirklich nach Merkel noch einer Neuauflage der Lex Bajuvariorum bedürfe, und bezüglich der Lex Salica nennt er es ein Glück, daß wir vor dem „ersonnenen normalisierten Text“ Krammers bewahrt geblieben sind.

Das hat man ja wohl mir zu verdanken!

Daß Mayer's in den Grundzügen verfehltes Buch über die Lex Ribuariorum auch scharfsinnige eigene Beobachtungen enthält, ist oben (S. 169) schon bemerkt und wird hier nochmals von mir anerkannt.

2. v. Schwind's Ausgabe der Lex Bajuvariorum mit Vorrede Heymann's.

Mitte Januar dieses Jahres ist des Freiherrn v. Schwind vielumstrittene Ausgabe der Lex Bajuvariorum als 2. Teil des V. Leges-Quartbandes erschienen, der sich an den vor fast 40 Jahren erschienenen 1. Teil mit Lehmanns Ausgabe der Lex Alamannorum in der Paginierung anschließt. Infolge der bekannten Vorgänge hat sich zwischen die beiden Teile vor der Praefatio des Herausgebers eine zweite Praefatio E. Heymanns vom Juli 1926 mit römischer Paginierung (S. V—VII) eingeschoben, welche von der Entwicklung der Dinge Nachricht gibt und die Entschließung der Zentralkommission begründet, an der Veröffentlichung der Ausgabe festzuhalten. Die Hauptschuld an dem Unglück mißt Heymann Brunner bei, wie ich das oben S. 9 auch schon getan habe. Er teilt mit, daß v. Schwind zuerst die Absicht hatte, Antiqua und Emendata in einem 2 Kolumnen-Texte zu veröffentlichen, Brunner aber auf der Herstellung eines einheitlichen Textes bestand, damit die Abhängigkeit der Lex vom Euricianus deutlich hervortrete. Was er damit meint, ist mir nicht recht klar geworden. Diese Idee zwang jedenfalls noch keineswegs zur Zugrundelegung der Emendata. Aber da trat v. Schwind im letzten seiner drei Aufsätze im NA. (37, 415) mit der Behauptung hervor, daß die E-Hss. und besonders E 3 dem Originaltexte näher ständen als die übrigen, nämlich AB. Wie Heymann versichert, wäre er gleichwohl über-